



**MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**  
**INSTITUT FÜR MECHANIK**

O. UNIV. PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. F. D. FISCHER

1/SN-277/ME

An die  
 Universitätsdirektion  
 der Montanuniversität Leoben

A-8700 LEOBEN, ÖSTERREICH  
 FRANZ-JOSEF-STRASSE 18

mit der Bitte um Weiterleitung  
 an das BMfWF und an das  
 Präsidium des Nationalrates

TELEFON Inland 03842/42555  
 TELEFON Ausland 0043-3842/42555  
 TELEX 033322 MHBLEO

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
 Fi/Mo/100

Hausruf  
 Durchwahl

Leoben, 15-01-90

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 technische Studienrichtungen;  
 Stellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	7 - GE'90
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt	26.1.90 Haier

Zum vorliegenden, im Betreff genannten Gesetzesentwurf, wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Seite 7, 8.** Zeile von unten: Die Strukturkommissionen sollten als fakultätsinterne Strukturkommissionen bezeichnet werden.

**Zu Seite 9** - Anmerkung zu § 3: Es sollte im Text klar zum Ausdruck kommen, daß die Obergrenzen für den Gesamtumfang der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen ohne Einrechnung eines Stundenäquivalentes für die Bearbeitung der Diplomarbeit vorgegeben werden. (Dieser Hinweis betrifft natürlich auch die Textierung des § 3, Abs. (5) auf Seite 24.)

**Zu Seite 12** - Anmerkung zu § 5: Dem Reformziel einer Entspezialisierung zugunsten einer soliden Grundlagenausbildung entsprechend, sollten, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Zeilen 7 und 8 von unten wie folgt modifiziert werden: "...Weise, als bestimmt wird, daß in den Studienordnungen mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagenfächer, mindestens ein Teilgebiet...."

Dementsprechend wären auch die ersten vier Zeilen des Abs. (2) des § 5 auf Seite 26 abzuändern: "Als Fächer der ersten Diplomarbeit sind Fächer festzulegen, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und für das Studium erforderliche Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung vermitteln."

Diese Änderungen erscheinen mir notwendig, damit nicht mißverständlicher Weise angenommen wird, daß die Grundlagenausbildung auf den 1. Studienabschnitt, der eventuell bei Anwendung der Untergrenze von 60 Stunden und Miteinbeziehung eines technischen Anwendungsfaches eher kurz ausfallen kann, beschränkt ist.

**Zu Seite 15:** Die 45 % in Zeile 9 von oben sind ein Druckfehler und sollten dementsprechend § 7, Abs. (2) auf 55 % korrigiert werden.

17. und 18. Zeile von oben: die beschriebene Beschränkung bezieht sich auf die gebundenen Wahlfächer. 3 Zeilen darunter sollte darauf hingewiesen werden, daß die 450 Wochenstunden je Studienrichtung zu verstehen sind. 2 weitere Zeilen darunter sollte "Wahlfachkataloge" durch "Wahlfächerkataloge" ersetzt werden. Ein entsprechender Hinweis "je Studienrichtung" erscheint auch bei Abs. (5) des § 7, Seite 28, notwendig.

**Zu Seite 17:** Die Zeilen 2 bis 5 (Mitte) von oben sind eher verwirrend und sollten gestrichen werden.

**Zu Seite 19:** Die Zuerkennung des Rechtes der Verleihung des Titels "Dr. techn." für Hochschulen künstlerischer Richtung findet nicht meine Zustimmung. Das Promotionsrecht für technische Doktorate muß den Technischen Universitäten vorbehalten bleiben

**MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**  
INSTITUT FÜR MECHANIK

Zu Seite 24: siehe Hinweise zu Seite 9.

Zu Seite 26: siehe Hinweise zu Seite 12.

Zu Seite 28: siehe Hinweise zu Seite 15.

Zu Seite 40, § 18, Abs.2: siehe Hinweise zu Seite 19.

Ferner sollten auch die in der Arbeitsgruppe "Reform der technischen Studien" erarbeiteten Empfehlungen für die Gestaltung des Diplomprüfungszeugnisse ihren Niederschlag in der Gesetzesvorlage finden: "Im Diplomprüfungszeugnis sollen die Studienrichtung, der Studiengang, alle Pflichtfächer und die einzelnen gewählten Wahlfächer mit den Noten, auf Antrag des Studierenden auch die Bezeichnung des gewählten Vertiefungsgebietes sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit aufscheinen. Darüber hinaus sollen jene Fächer ausgewiesen werden, die in englischer Sprache absolviert wurden. Schließlich soll in einer Fußnote darauf hingewiesen werden, daß der Akademische Grad "Diplom-Ingenieur" der anglo-amerikanischen Bezeichnung "Master" entspricht."



F.D. FISCHER, Institutsvorstand

Nach Kenntnisnahme weitergeleitet  
Der Rektor:



Jeschen, 22. 1. 1990